

## S a t z u n g



Rahlstedt  
Sportwelt

Geschäftsstelle: Kielkoppelstraße 9b • 22149 Hamburg  
Telefon: 040/672 04 63 • Telefax: 040/675 88 551  
E-Mail: info@tsv-hohenhorst.de

### Präambel

Die in dieser Satzung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hohenhorst von 1963 e.V. – im Schriftverkehr TSV Hohenhorst von 1963 e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg, er ist zugleich Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern.

### § 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein hat den Zweck, den Sport in möglichst breiter Vielfalt zu pflegen und zu fördern; er versteht sich in erster Linie als Familiensportverein.
- 2.2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert der Verein die Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebes für die angebotenen Sportarten, das Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Sportgeräte und Übungsstätten, das Anstellen und/oder Ausbilden von Personen, die den Sport und Übungsbetrieb sachgemäß leiten, und das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung der Sportbetätigung.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.
- 2.4. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V..

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

### § 4 Mitgliedschaften

- 4.1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 4.4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

- 4.5. Fördernde Mitglieder sind sowohl natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sportlich nicht aktiv sind, als auch juristische Personen. Die zu entrichtenden Beiträge werden einvernehmlich mit dem Vorstand vereinbart.
- 4.6. Auf Antrag kann das Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Bei der ruhenden Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
- 4.7. Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins für sich als verbindlich anerkennt.
- 5.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten gespeichert und nur für Vereinszwecke ausgewertet bzw. übermittelt werden.
- 5.4. Mit dem Aufnahmeantrag ist dem Verein eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die ihn in die Lage versetzt, die Beiträge und die Umlagen einzuziehen. Ausnahmen davon kann nur der Vorstand gewähren.
- 5.5. Für Teilnehmer an Kursen und Lehrgängen ist eine auf die Dauer der Kurse/Lehrgänge befristete Mitgliedschaft zwingend erforderlich. Für die Dauer sind die Teilnehmer ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

- 6.1. Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- 6.2. Die Spartenbeiträge werden einvernehmlich vom Vorstand und dem jeweiligen Abteilungsleiter festgelegt.
- 6.3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresschnittsbeitrag, der ganzjährig zu entrichten und jeweils am 1. eines Quartals für 3 Monate im Voraus fällig ist. Andere Zahlungsweisen hat der Vorstand zuzustimmen.
- 6.4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Ableben.
- 7.2. Der Austritt aus dem Verein muss einen Monat vor Quartalsende schriftlich erklärt werden; bei Minderjährigen ist dazu die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
- 7.3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Die Beitragschuld besteht auch nach der Streichung fort. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; sie kann vom Vorstand auf Antrag rückgängig gemacht werden, wenn das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet vom 1. Werktag nach der Absendung des Bescheides, der Beitragspflicht nachkommt. Das Mitglied ist entsprechend zu belehren.
- 7.4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Die Ausschlusentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf / Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht einzulegen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Delegiertenversammlung
  - c) Vorstand
  - d) Beirat
  - e) Jugendversammlung
  - f) Schiedsgericht

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.2. Sie wird vom Vorstand – falls dieser nicht handelt, vom Beirat – nur bei Bedarf einberufen oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9.3. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, die mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind und für die eine unbefristete Mitgliedschaft besteht, sowie Ehrenmitglieder. Außerordentliche und ruhende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.4. Eine Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung (Aushang in den Geschäftsräumen und Übungsstätten sowie auf der Homepage des Vereins) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vom Vorstand einzuberufen. Mit der Veröffentlichung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.5. Sie ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit ausführlicher Begründung schriftlich eingereicht werden.
- 9.7. Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch entsprechende Veröffentlichung (siehe Punkt 9.4.) zu erfolgen.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlüsse über
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) den Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein,
  - c) die Auflösung des Vereins,
  - d) die Veräußerung von Vereinsvermögen ab 25.000,00 Euro.
- 9.9. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in jedem Fall die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die gefassten Beschlüsse wörtlich zu übernehmen sind, und das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

- 10.1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Abteilungen und den Abteilungsleitern. Bei Verhinderung werden diese von den Ersatzdelegierten bzw. den stellv. Abteilungsleitern vertreten.
  - 10.2. Die Delegiertenversammlung vertritt die Mitglieder im Verein. Sie bestimmt die Grundsätze der Vereinspolitik.
  - 10.3. Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte ihre Delegierten in der Zeit vom 01. Januar des Jahres bis zum 01. März. Die Anzahl je Abteilung ergibt sich wie folgt:
    - a) Abteilungen mit einer Mitgliederzahl bis 50 Mitgliedern stellen einen Delegierten.
    - b) Abteilungen mit einer Mitgliederzahl bis 300 stellen je einen Delegierten für jeweils angefangene 50 Mitglieder.
    - c) Abteilungen mit einer Mitgliederzahl von mehr als 300 stellen zusätzlich je einen Delegierten für jeweils angefangene weitere 100 Mitglieder.
- Maßgebend für die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des Jahres.

- 10.4. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Außerdem sind Ersatzdelegierte zu wählen, und zwar bei Abteilungen mit bis zu 3 Delegierten 1 Ersatzdelegierter, bis zu 6 Delegierten 2 Ersatzdelegierte und mehr als 6 Delegierten 3 Ersatzdelegierte. Alle Delegierten müssen volljährige ordentliche Mitglieder sein.
- 10.5. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschl. Kassenbericht, des Beirates, der Jugendvertretung und der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes, des Beirates, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts,
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl der zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmitglied,
  - die Wahl des Schiedsgerichtsvorsitzenden, zweier Beisitzer und zweier Ersatzmitglieder,
  - die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Grundbeitrages, der Umlagen sowie der zu bildenden Rücklagen und deren Verwendung,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 10.6. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres vom Vorstand – falls dieser nicht handelt, vom Beirat – einzuberufen. Die Delegiertenversammlungen sind vereinsöffentlich.
- 10.7. Die unter Pos. 1. genannten Versammlungsteilnehmer haben jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.8. Zur Delegiertenversammlung sind die Versammlungsteilnehmer mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- 10.9. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung mit ausführlicher Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 10.10. Eine form- und fristgerecht eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Teilnehmer.
- 10.11. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelten mit Stimmenmehrheit als angenommen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen beim Abstimmungsergebnis nicht mit.
- 10.12. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes,
  - auf Beschluss des Beirates oder
  - wenn 10% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Delegiertenversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Sportwart
  - Jugendwart
- 11.2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht dem Beirat angehören. Der Kassenwart darf kein weiteres Amt innehaben.
- 11.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 11.4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte; er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß, so können die Geschäftsstelle und weitere Mitarbeiterfunktionen vom Vorstand hauptamtlich besetzt werden.
- 11.5. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und sich darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befindet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 11.6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sind geheim, wenn für das Amt mehr als ein Kandidat antritt. In den Kalenderjahren mit gerader Zahl werden der 1. Vorsitzende und der Sportwart gewählt, der Jugendwart, der laut Jugendordnung in der Jugendversammlung des Vereins gewählt wird, ist zu bestätigen. In den Kalenderjahren mit ungerader Zahl werden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 11.7. Ein Mitglied des Vorstandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung abgewählt werden.
- 11.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger.
- 11.9. Scheiden drei der fünf Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig oder kurzfristig nach einander vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen und ein neuer Vorstand gewählt werden.

## **§ 12 Beirat**

- 12.1. Der Beirat setzt sich aus volljährigen ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. In den Beirat entsenden die Abteilungen des Vereins je ein Mitglied.
- 12.2. Die Beiratsmitglieder werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in Kalenderjahren mit ungerader Zahl.
- 12.3. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, ist von der entsprechenden Abteilung für die Restlaufzeit ein kommissarischer Nachfolger zu wählen.
- 12.4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende - bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - lädt mit einer Frist von 14 Tagen zu den Sitzungen des Beirats ein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die konstituierende Sitzung von ihnen einberufen und die Neuwahlen durchgeführt sind.
- 12.5. Er tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen.
- 12.6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- 12.7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12.8. Die Aufgaben des Beirats beinhalten:
- Überwachung der Geschäftsführung und Beratung des Vorstandes,
  - Zustimmung zu Anträgen über die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Grundbeitrages und von Umlagen sowie der zu bildenden Rücklagen und deren Verwendung,
  - Zustimmung zu Vorhaben, die im Einzelfall Fremdkapital und dingliche Belastungen in Höhe von mehr als 10 von Hundert des jährlichen Beitragsaufkommens erfordern,
  - Zustimmung zur Aufnahme oder Beendigung von Mitgliedschaften an anderen Vereinen oder Verbänden,
  - Mitwirkung an der Vorbereitung von Delegiertenversammlungen.

### **§ 13 Jugendversammlung**

- 13.1. Die Jugendversammlung des Vereins ist das oberste Organ der Jugend des TSV Hohenhorst. Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Jugendordnung definiert.
- 13.2. Zur Vereinsjugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 18 Jahre sind, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **§ 14 Schiedsgericht**

- 14.1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Zwei Ersatzmitglieder sind zu bestimmen, damit das Schiedsgericht jederzeit handlungsfähig ist. Die Wahl des Schiedsgerichts und der Ersatzmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl findet in den Jahren mit ungerader Zahl statt.
- 14.2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Ersatzmitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie müssen volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- 14.3. Die Aufgabe des Schiedsgerichts ist es
  - a) Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten,
  - b) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes zu fällen.
- 14.4. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Anträge sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall, über den verhandelt werden soll, gestellt werden.
- 14.5. In Streitfällen soll das Schiedsgericht anstreben, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen. Ist das nicht möglich, hat es durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 14.6. Der Spruch und die in ihm enthaltenen Auflagen sind für die Beteiligten verbindlich. Nichterfüllung gilt als Verstoß gegen die Satzung.
- 14.7. Das Schiedsgericht hat die am Streitfall Beteiligten zu hören. Auf Antrag der Parteien oder einer Partei hat das Schiedsgericht mündlich zu verhandeln.
- 14.8. Über die Verhandlung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 15 Abteilungen**

- 15.1. Die Mitglieder werden nach Sportarten in Abteilungen (Sparten) zusammen gefasst, über deren Errichtung und Auflösung der Vorstand entscheidet. Bei Neugründung setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat die Aufnahmegebühr und den Beitrag fest und bestellt einen kommissarischen Abteilungsleiter bis die Abteilung zu ihrer ersten Abteilungsversammlung zusammen getreten ist.
- 15.2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- 15.3. Der Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der für die Durchführung des Sportbetriebes in seiner Abteilung verantwortlich ist und alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse regelt.
- 15.4. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie müssen volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die gewählten Personen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuziegen.
- 15.5. Die Abteilungen halten zumindest einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung ab, die der Abteilungsleiter einberuft. Einladung und Protokoll der Versammlung sind dem Vorstand zuzuleiten.
- 15.6. Die Abteilungen haben darauf zu achten, dass die von ihr im Geschäftsjahr zu leistenden Ausgaben durch die voraussichtlichen Einnahmen voll gedeckt werden. Die Spartenbeiträge werden auf Vorschlag einvernehmlich mit dem Vorstand festgelegt.
- 15.7. Die Abteilungen haben jeweils ein Beiratsmitglied zu wählen.

- 15.8. Die Jugendlichen der Abteilung wählen, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, alle zwei Jahre einen Jugendvertreter, der mindestens 16 Jahre alt sein sollte.

### **§ 16 Sonderregelung Tennis**

- 16.1. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen verfügt die Tennisabteilung über ihre Einnahmen und Ausgaben selbst.
- 16.2. Die Tennisabteilung setzt die von ihren Mitgliedern zu erhebenden Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen selbstständig fest und bemisst sie unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen/Rücklagen derart, dass die von ihr im Geschäftsjahr zu leistenden Ausgaben voll gedeckt werden.
- 16.3. Zu den Ausgaben, welche die Tennisabteilung durch eigene Einnahmen/Rücklagen zu finanzieren hat, gehören die laufenden Personal- und Sachkosten, die Unterhaltungskosten und Abschreibungen der ausschließlich von ihr genutzten Anlagen und Einrichtungen sowie die Verwaltungskostenanteile für den Verein. Die Benutzung der Tennisanlage und des Klubhauses ist der Tennisabteilung vorbehalten. Sie kann die Mitbenutzung der Anlage, insbesondere des Klubhauses, durch die Mitglieder anderer Abteilungen zulassen.

### **§ 17 Rechnungsprüfung**

- 17.1. Die Rechnungslegung des Vereins wird von zwei Kassenprüfern überwacht, die der Delegiertenversammlung alljährlich zu berichten haben.
- 17.2. Die zwei Kassenprüfer sowie das Ersatzmitglied werden auf der Delegiertenversammlung in Jahren mit gerader Zahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
- 17.3. Über den Fortgang der Prüfung ist der Vorstand laufend zu unterrichten, bei der Feststellung von Mängeln sofort.
- 17.4. Zur Rechnungslegung des Vereins gehören auch die Kassen/Konten der Abteilungen, die mit der Genehmigung des Vorstands unterhalten werden.

### **§ 18 Haftung**

- 18.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 18.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 18.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 18.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

### **§ 19 Datenschutz**

- 19.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

- 19.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 19.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- 20.1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern dies beschließt.
- 20.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren zu bestellen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus den §§ 47 ff BGB.
- 20.3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports in der Freien und Hansestadt Hamburg zu verwenden.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 07. November 2014